

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Gewässerverlegung und Teichverfüllung in der Gemeinde Bad Rothenfelde)**

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, geprüft:

**Im Rahmen des Vorhabens soll der Schlienkampfs Wellenbach verlegt werden und die Verfüllung eines Teiches in der Gemeinde Bad Rothenfelde erfolgen. Im Zuge der geplanten Gewässerverlegung soll ein verrohrtes Teilstück des Gewässers offengelegt werden.**

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Ein Zusammenwirken mit anderen bereits bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Abfälle fallen durch das Vorhaben nicht an. Durch die Umschichtungen von Boden werden die Bodenverhältnisse vorübergehend verändert, aufgrund des am Standort bereits stark anthropogen beeinflussten Ursprungszustands führt das jedoch zu keiner dauerhaften negativen Beeinflussung des Schutzgutes Boden. Die Fläche ist nach Abschluss des Vorhabens in ähnlicher Qualität und Quantität vorhanden. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind nicht zu befürchten, weil bei der Ausführung keine relevanten Stoffe verwandt werden. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Das Schutzgut Luft und Klima ist nicht betroffen. Da die neu in Anspruch genommenen Flächen relativ klein und anthropogen vorbelastet sind, sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

Weitere über das Heilquellenschutzgebiet hinausgehende besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen.

Die bestehende Teichanlage wird verfüllt und Gehölze müssen gerodet werden. Durch Vermeidungsmaßnahmen können jedoch erhebliche Auswirkungen vermieden werden.

Das Landschaftsbild ist durch die angrenzende Bebauung geprägt. Durch die Verfüllung der Teichanlage findet dennoch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes statt. Durch Vermeidungsmaßnahmen können jedoch erhebliche Auswirkungen vermieden werden.

Die durch das Vorhaben verursachten geringfügigen Eingriffe in den örtlich ausgeprägten Grundwasserleiter führen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Heilquellen. Die möglichen Auswirkungen sind allenfalls lokal begrenzt und geringfügig, sodass die Schutzziele des Heilquellenschutzgebietes nicht erheblich betroffen sind.

Das Vorhaben führt zu einer Neuordnung der örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse. Ziel der Maßnahme ist die Öffnung eines bisher verrohrten und damit vollkommen von dem natürlichen Wasserhaushalt abgeschnittenen Gewässers. Darüber hinaus soll das so neu erstellte Gewässer einen naturnahen Charakter bekommen und fungiert somit auch als Lebensraum für aquatisch gebundene Lebewesen. Der mit der Verfüllung der Teichanlage –

welche eher künstlich als Bestandteil des Parks entstanden ist – verlorengelassene Lebensräume werden so vor Ort aufgewertet und zielgerichtet hergestellt und die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse werden im Hinblick auf die Vorflutsituation insgesamt aufgewertet.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 29.12.2020

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. Olschewski